

**Satzung der Gemeinde Kirchehrenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 9.12.2013**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchehrenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	im alten Friedhofsteil	5,80 €,	
	im neuen Friedhofsteil	11,00 €,	
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	im alten Friedhofsteil	31,50 €,	
	im neuen Friedhofsteil	36,00 €,	
c) eine Urnengrabstätte	für 2 Urnen	im neuen Friedhofsteil	8,00 €,
	für 4 Urnen	im neuen Friedhofsteil	12,00 €.

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (Familiengrab als Doppelgrab) beträgt bei erstmaliger Nutzung im alten Friedhofsteil 63,00 €, im neuen Friedhofsteil 72,00 € pro Jahr.

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (Familiengrab als Dreifachgrab) beträgt bei erstmaliger Nutzung im alten Friedhofsteil 94,50 € pro Jahr.

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Die einmalige Grabgebühr bei einer Beisetzung im Priestergrab beträgt 900,00 €.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) a) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 225 €.

b) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für eine Urnenaufbewahrung ohne Trauerfeier beträgt 25 von Hundert der Gebühr gemäß Buchstabe a.

c) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für eine Urnenaufbewahrung mit Trauerfeier beträgt 50 von Hundert der Gebühr gemäß Buchstabe a.

(2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt 100,00 €.

(3) Die Gebühr für die während der Beerdigung anfallenden sonstigen Dienstleistungen (z. B. Gemeindearbeiter, Vorbereitung) beträgt 160,00 €.

(4) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt je Grabstätte

a) für Kindergräber	300,00 €
b) für Erwachsenengräber	600,00 €
c) für Urnengrabstätten	300,00 €
d) für Beisetzungen im Priestergrab	600,00 €

(5) Für die Tiefenbettung wird für die Tieferlegung der Grabsohle zusätzlich zu den Beträgen gemäß Abs. 4 eine Gebühr von 200,00 € erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Streifenfundamente beträgt einmalig

- a) für ein Kindergrab 75,00 €
- b) für ein Reihengrab 125,00 €
- c) für eine Familiengrabstätte 250,00 €
- d) für eine Urnengrabstätte 75,00 €.

(2) Die Gebühr für den erfolgten Bodenaustausch im neuen Friedhofsteil zur Verkürzung der Ruhezeit beträgt bei einem Reihengrab 300 € und bei einem Familiengrab 600 €.

(3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt 2000 €.

(4) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt 1000 €.

(5) Die Gebühren gemäß § 5 und § 6 Abs. 3 und 4 erhöhen sich bei notwendigen Samstagsarbeiten um 30 %, bei Arbeiten an Sonn und Feiertagen um 50 %. Bei Bodenfrost wird ein Zuschlag von 30 % der fälligen Gebühren gemäß § 5 erhoben.

(6) Die Gebühr für die schriftlichen Auskünfte und die Gestattung von Ausnahmen beträgt 20,00 €.

(7) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 30,00 €.

(8) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt jährlich 60,00 €.

(9) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (wie u.a. Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen) beträgt 30,00 €.

(10) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes beträgt 50,00 €.

(11) Die Gebühr für die Erteilung von Ausnahmen beträgt 20,00 €.

(12) Die Ausstellung einer Urnen- oder Gebeinbescheinigung für eine Übernahme in den Friedhof beträgt 25,00 €.

(13) Die Gebühr für die Entsorgung von anfallendem Grabschmuck beträgt 70,00 €.

(14) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.6.2010 außer Kraft.

Kirchehrenbach, 9.12.2013

Gemeinde Kirchehrenbach

Anja Gebhardt
1. Bürgermeisterin